

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 11 AL 104/10 B

L 3 AL 37/09 (Schleswig-Holsteinisches LSG)
S 2 AL 79/07 (SG Itzehoe)

.....,

Kläger, Antragsteller
und Beschwerdeführer,

g e g e n

Bundesagentur für Arbeit,
Regensburger Straße 104, 90478 Nürnberg,

Beklagte und Beschwerdegegnerin,

beigeladen:

.....,

Prozessbevollmächtigte:

.....

Der 11. Senat des Bundessozialgerichts hat am 13. Januar 2011 durch
die Vizepräsidentin Dr. W e t z e l - S t e i n w e d e l sowie die Richter
Dr. L e i t h e r e r und Dr. F i c h t e
beschlossen:

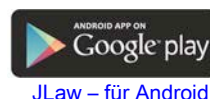
Der Antrag des Klägers, ihm für die Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision im
Urteil des Schleswig-Holsteinischen Landessozialgerichts vom 9. Juli 2010 Prozesskostenhilfe
zu bewilligen und einen Rechtsanwalt beizuordnen, wird abgelehnt.

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im bezeichneten Urteil
wird als unzulässig verworfen.

Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Gründe :

- 1 Mit Urteil vom 9.7.2010 hat das Schleswig-Holsteinische Landessozialgericht (LSG) einen Anspruch des Klägers auf Gewährung von Insolvenzgeld (Insg) verneint und demzufolge die Rechtmäßigkeit der Rückforderung eines von der Beklagten an den Kläger gezahlten Vorschusses bejaht, weil insoweit kein Leistungsanspruch bestand. Gegen die Nichtzulassung der Revision in diesem Urteil hat der Kläger Beschwerde eingelegt und die Bewilligung von Prozesskostenhilfe (PKH) unter Benennung eines beizuordnenden Rechtsanwalts beantragt.
- 2 Der Antrag auf Bewilligung von PKH ist abzulehnen.
- 3 Nach § 73a Sozialgerichtsgesetz (SGG) iVm § 114 Zivilprozessordnung (ZPO) kann einem Beteiligten für das Verfahren vor dem Bundessozialgericht (BSG) nur dann PKH bewilligt werden, wenn die beabsichtigte Rechtsverfolgung hinreichende Aussicht auf Erfolg bietet. Das ist hier nicht der Fall.
- 4 Gemäß § 160 Abs 2 SGG ist die Revision nur zuzulassen, wenn die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat (Nr 1), das Urteil des LSG von einer Entscheidung des BSG, des Gemeinsamen Senats der obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts abweicht und auf dieser Abweichung beruht (Nr 2) oder wenn ein Verfahrensmangel geltend gemacht wird, auf dem die angefochtene Entscheidung beruhen kann (Nr 3). Ein solcher Zulassungsgrund ist weder nach dem Vorbringen des Klägers noch nach summarischer Prüfung des Streitstoffs ersichtlich.
- 5 Dass das Urteil des LSG eine Rechtsfrage grundsätzlicher Bedeutung betreffe oder von höchstrichterlicher Rechtsprechung abweiche, macht der Kläger selbst nicht geltend; insoweit finden sich auch keine Anhaltspunkte in den Akten.
- 6 Anhaltspunkte für Verfahrensfehler (§ 160 Abs 2 Nr 3 SGG), auf denen das Urteil der Vorinstanz beruhen könnte, sind ebenfalls nicht zu erkennen. Das LSG hat den Anspruch des Klägers auf Insg mit der Begründung verneint, es fehle insbesondere an der Arbeitnehmereigenschaft des Klägers jedenfalls im Insg-Zeitraum. Zur Auslegung des Begriffs des Arbeitnehmers hat es auf Rechtsprechung des Senats (SozR 4-2400 § 7 Nr 8) Bezug genommen. Das LSG hat sich nach weiterer Beweiserhebung die Überzeugung gebildet, der Kläger habe sich nach Kündigung seines Arbeitsvertrags am 16.6.2006 nicht wie ein Arbeitnehmer, sondern wie der Eigentümer der A. -GmbH verhalten. Ferner sei davon auszugehen, dass der Kläger im Insg-Zeitraum Alleingesellschafter der A. -GmbH gewesen sei. Dies schließe eine gleichzeitige Arbeitnehmerschaft aus. Ein verfahrensfehlerhaftes Zustandekommen des LSG-Urteils ist hier nach nicht zu erkennen. Sofern der Kläger - möglicherweise - die Beweiswürdigung des LSG angreifen möchte, ist darauf hinzuweisen, dass eine solche Rüge von vornherein keine



Aussicht auf Erfolg hätte. Denn gemäß § 160 Abs 2 Nr 3 Halbs 2 SGG kann ein geltend gemachter Verfahrensmangel nicht auf eine Verletzung des § 128 Abs 1 Satz 1 SGG gestützt werden, wonach das (Tatsachen-)Gericht nach seiner freien, aus dem Gesamtergebnis des Verfahrens gewonnenen Überzeugung entscheidet.

- 7 Auch eine - vermeintliche - inhaltliche Unrichtigkeit des Berufungsurteils, die der Kläger möglicherweise zum Gegenstand seiner Nichtzulassungsbeschwerde machen möchte, lässt sich mit einer Verfahrensrüge nicht überprüfen (*BSG SozR 1500 § 160a Nr 7*).
- 8 Da dem Kläger hiernach PKH nicht zu bewilligen ist, hat er auch keinen Anspruch auf Beiordnung eines Rechtsanwalts nach § 73a SGG iVm § 121 Abs 1 ZPO.
- 9 Die vom Kläger persönlich eingelegte Beschwerde gegen das Urteil des LSG ist bereits deshalb unzulässig, weil sie nicht von einem vor dem BSG zugelassenen Prozessbevollmächtigten (*vgl § 73 Abs 4 SGG*) eingelegt worden ist. Die Verwerfung der unzulässigen Beschwerde erfolgt gemäß § 160a Abs 4 Satz 1 Halbs 2 SGG iVm § 169 Satz 3 SGG ohne Zuziehung der ehrenamtlichen Richter.
- 10 Die Kostenentscheidung beruht auf entsprechender Anwendung des § 193 Abs 1 SGG. Ein Erstattungsanspruch des Beigeladenen kommt nach den konkreten Umständen des Falls nicht in Betracht (*vgl Leitherer in Meyer-Ladewig/Keller/Leitherer, SGG, 9. Aufl 2008, § 193 RdNr 11a*).

